

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/16 6Ob17/79, 6Ob330/98t, 6Ob149/10w, 6Ob172/11d, 3Ob111/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.01.1980

Norm

ALöschG §2 Abs2

AußStrG §9 J3

Rechtssatz

Dem Geschäftsführer der GmbH kommt die Rechtsmittellegitimation hinsichtlich aller im Amtslöschungsverfahren ergangenen Beschlüsse zu.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 17/79

Entscheidungstext OGH 16.01.1980 6 Ob 17/79

- 6 Ob 330/98t

Entscheidungstext OGH 20.05.1999 6 Ob 330/98t

Vgl auch; Beisatz: Im Verfahren bis zur Beendigung der Liquidation nach § 2 Abs 3 ALöschG, in dem auch die Frage der Zulässigkeit eines Fortsetzungsbeschlusses zu klären ist, wird die Gesellschaft durch den von ihr mit dem Fortsetzungsbeschluß installierten Geschäftsführer vertreten. (T1); Beisatz: Mit der Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch ist konstitutiv der Wegfall der organschaftlichen Vertretung der bisherigen Geschäftsführer oder Liquidatoren. (T2)

- 6 Ob 149/10w

Entscheidungstext OGH 01.09.2010 6 Ob 149/10w

Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 172/11d

Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 172/11d

Vgl auch

- 3 Ob 111/19y

Entscheidungstext OGH 04.11.2019 3 Ob 111/19y

Beisatz: Die Löschung einer Gesellschaft nach § 40 FBG führt mit konstitutiver Wirkung auch zum Wegfall der organschaftlichen Vertretung der bisherigen Geschäftsführer oder Liquidatoren, selbst wenn die Gesellschaft noch fortbesteht, weil etwa noch Aktivvermögen vorhanden ist. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0006937

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at